

Herrn Sektionschef
Mag. Andreas Reichardt
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Sektion III, Abteilung PT2
Ghegastraße 1
1030 Wien

JD@bmvit.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMVIT-630.322/0001-III/PT2/2011	Rp 477.0002/2011/WP/VR Dr. Winfried Pöcherstorfer	4002	7.12.2011

Novelle der Kommunikations-Erhebungs-Verordnung (KEV) - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Sektionschef,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes einer Novelle zur Kommunikations-Erhebungs-Verordnung (KEV) und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Im Sinne eines kohärenten und konsistenten Statistikersystems basierend auf dem Bundesstatistikgesetz (BStatG 2000) ist die KEV, welche auf einer Verordnungsermächtigung des Telekommunikationsgesetzes 2003 (§ 90 Abs 2 TKG 2003) beruht, neben der amtlichen Statistik eine weitere Regelung, welche die Betreiber von Kommunikationsnetzen und -diensten zu einer umfangreichen und detaillierten Meldung verpflichtet.

Im Vergleich zum BStatG 2000 verzichtet die KEV auf wesentliche Bestimmungen wie beispielsweise § 6 Abs 2 BStatG 2000, wonach statistische Erhebungen durch Befragung nur angeordnet werden dürfen, wenn eine freiwillige Auskunftserteilung der Betroffenen nicht erwartet werden kann, und jene des § 6 Abs 3, dass Erhebungen durch Befragungen nur zulässig sind, wenn die Beschaffung der Daten nicht aus Registern, aus Verwaltungsdaten oder aus schon verfügbaren Statistikdaten möglich ist.

Zudem fehlt der Hinweis auf die gemäß § 13 BStatG 2000 vorgesehene Einholung des fachlichen Rates der Bundesanstalt „Statistik Österreich“.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu § 1 Abs 2/ § 7 Abs 2 - alte Ziffer 5

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die „Umsätze und Anzahl von entbündelten Leitungen“ sowie die „Anzahl von Hauptverteilern mit Kollokationen“ nicht mehr in der KEV abgefragt werden sollen. In der Betreiberabfrage werden diese Werte auf Grund des Vorliegens eines zu analysierenden Marktes weiterhin abgefragt werden. Somit gibt es keinen Grund, diese Werte in der KEV nicht mehr abzufragen und damit der Veröffentlichung zu entziehen.

2. Zu § 1 Abs 2/ § 7 Abs 2 - neue Ziffer 5 (aktueller Entwurf)

Die Änderung von „Anzahl der portierten Rufnummern“ auf „Anzahl der Portiervorgänge“ ist abzulehnen. Abgesehen davon, dass der Begriff noch weiter klar gestellt werden müsste, ist es ein Wert, der Probleme bei der Auswertung bereiten würde.

Dies sei anhand des folgenden Beispiels aufgezeigt: Eine Rufnummer wird von Anbieter 1 zu Anbieter 2 portiert und dann weiter zu Anbieter 3. Nach der bisherigen Verordnung (Anzahl der portierten Rufnummern - abgefragt werden die Importe pro Betreiber) hat Anbieter 2 die Rufnummer als importiert zu melden solange sie bei ihm ist - diese Verpflichtung geht auf Anbieter 3 über, nachdem weiter auf ihn portiert wurde (sog subsequent porting). Stellt man nun auf Portiervorgänge ab, ist unklar, was zu zählen ist: Export 2 zu 3, Import 3 von 2, technische Änderung des Exports des Anbieters 1 von 2 auf 3, Importende 2 von 1, technischer Import 3 von 1.

Weiters kann beim subsequent porting aus Sicht des importierenden Betreibers das Ende der Portierung unterschiedliche Ursachen haben, nämlich die Portierung zu einem anderen Betreiber (Exportvorgang) oder die bloße Kündigung des Kunden und Rückgabe der importierten Rufnummer an den Ankerbetreiber, was jedoch kein Portiervorgang ist.

Um die aufgezeigten Unschärfen zu vermeiden, sollte weiterhin auf die „Anzahl der portierten Rufnummern“ abgestellt werden.

3. Zu § 3

Die KEV sieht relativ kurze Erhebungszeiträume in Form von quartalsweisen Meldeverpflichtungen für den Großteil der Erhebungsmerkmale vor. Gemäß § 5 Abs 3 sind die in § 3 zu erhebenden Daten spätestens zwölf Wochen nach Ende des Kalendervierteljahres zu übermitteln. Dieser Zeitraum ist für die Datenerhebung knapp bemessen.

Fraglich ist, ob vierteljährliche Daten notwendig sind oder ob nicht halbjährliche bzw jährliche Datenlieferungen ausreichen würden.

Der mit diesen kurzen Erhebungszeiträumen verbundene Aufwand stellt für die betroffenen Unternehmen und die Regulierungsbehörde eine nicht unwesentliche Belastung dar, die mit einer Novellierung und damit einer Merkmalserweiterung noch erweitert wird (siehe auch das Beiblatt „Darstellung der Verwaltungskosten für Unternehmer“, das eine Erhöhung des Zeitaufwandes um zwei Stunden ausweist).

4. § 7 Abs 2 Ziffer 2d

Der Punkt „Statistik über Anzahl der genutzten Teilnehmernummern“ ist weiterhin enthalten, obwohl nach § 1 keine Statistik mehr darüber zu erstellen ist. Auf Grund der Streichung in § 1 sollte auch in § 7 eine Streichung erfolgen.

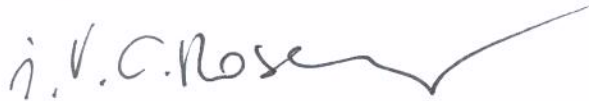
5. Zu den Anlagen

Grundsätzlich ist festzustellen, dass mit der Novelle der KEV zwar einige Erhebungsmerkmale gestrichen werden, im Gegenzug aber einige neue Merkmale in die Anlagen aufgenommen werden, deren Meldung einen Mehraufwand für die Unternehmen erzeugen (siehe auch das Beiblatt „Darstellung der Verwaltungskosten für Unternehmer“, das eine Erhöhung des Zeitaufwandes um zwei Stunden ausweist).

Darüber hinaus erscheint uns speziell mit Blick auf Anlage 6 eine Klarstellung dahingehend wesentlich, ob die dort angeführten Mitarbeiter stichtagsbezogen oder im Quartalsdurchschnitt zu erheben sind.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'i. V. C. Rose', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin